TÜV, TUEV und TUV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.

Nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium DAR-Registriernummer: DAP-PL-1524.11



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Für:

Einhandmischer-Spültischarmatur der BLANCO GmbH + Co. KG

Serie BLANCOLEVOS-S, Art.-Nr. 514 917

wird hiermit aufgrund Art. 22 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 und der Bauregelliste A, Teil 2 - Ausgabe 2014/1, Punkt 2.14 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt.*)

Antragsteller:

BLANCO GmbH + Co. KG

Flehinger Straße 59 75038 Oberderdingen

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2019

Prüfzeugnis-Nummer:

P-IX 18964/IB ***

Der geräuschtechnischen Beurteilung der Einhandmischer-Spültischarmatur liegt der Prüfbericht Nr. Berichts-Nr. 21221398-001 der TRLP zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 5 Seiten.

- *) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat; das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.
- **) Für den o.g. Gegenstand galt bis zum 28.02.2014 das Prüfzeichen P-IX 18964/IB gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis der LGA vom 23.02.2009.

Dieses Prüfzeugnis darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung in Kürzung oder Auszug bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TRLP.

TÜV Rheinland LGA Products GmbH • Tillystraße 2 • 90431 Nürnberg Tel +49 (911) 655-5450 • Fax +49 (911) 655-5453 www.tuv.com/hardlines

Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 26013 Geschäftsführer: Jörg Mähler • Dr. Jörg Schlösser USt-IdNr. DE 811835490

1.07

TÜV Rheinland LGA Products GmbH

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-IX 18964/IB



Genau. Richtig.

I Allgemeine Bestimmungen

- Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen *).
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

^{*)} Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnung der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

TÜV Rheinland LGA Products GmbH

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-IX 18964/IB



II Besondere Bestimmungen

- 1 Gegenstand und Anwendungsbereich
- 1.1 Einhandmischer-Spültischarmatur mit ausziehbarem Auslauf Serie BLANCOLEVOS-S, Art.-Nr. 514 917 Messinggehäuse Schwenkrohrauslauf mit Strahlreglergewinde M 22 x 1 Flexible Anschlußschläuche
- 1.2 Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten
- 1.3 Verwendungsauflagen

Die Armaturen müssen mit einem Strahlregler der Armaturengruppe I und höchstens der Durchflußklasse B (maximaler Durchfluß 0,42 l/s bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) ausgerüstet sein. Der Strahlregler muß ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis haben und entsprechend gekennzeichnet sein. Strahlregler dürfen nur durch Stahlregler der Armaturengruppe I und höchstens der Durchflußklasse B ersetzt werden.

- 2 Bestimmungen für das Bauprodukt
- 2.1 Anforderungen an die Eigenschaften
- **2.1.1** Die Armaturen sind nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, Abschnitt 4.3.1 in die Armaturengruppe I, Durchflussklasse **B** eingestuft.
- **2.1.2** Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsauflagen.

1.07

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-IX 18964/IB



2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, Abschnitt 4.3.3 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und gegebenenfalls der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung P-IX 18964/IB zu verwenden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II 1.1 genannten Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß Artikel 26 der BayBO erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind an drei Mustern der Einhandmischer-Spültischarmatur, Serie BLANCOLEVOS-S, Art.-Nr. 514 917 die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - durchgeführt worden. Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. 21221398-001 der TRLP.

2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel des unter II 1.1 genannten Bauproduktes ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Genau. Richtig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nürnberg, den 15.08.2014

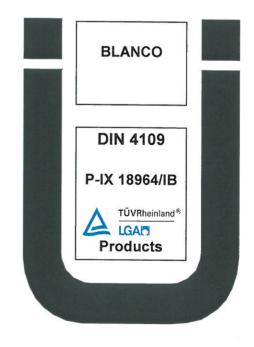
TÜV Rheinland LGA Products GmbH SAT Labor Akustik

Dipl.-Ing.(FH) Schimkus Prüfstellenleiter

SV

Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Buchstabe "Ü" muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. Der Buchstabe "Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.



1.07